

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

_____ – nachfolgend Mandant –
und RA Henning Forster, Steinfurt 1, 15537 Gosen-Neu-Zittau – nachfolgend Rechtsanwalt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten die Beratung und Vertretung in Sachen

./.

für weitere Aufträge über diese Sache hinaus, gilt diese Gebührenvereinbarung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Für die gerichtliche Tätigkeit gelten die Gebühren des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Für die außergerichtliche Tätigkeit wird der Rechtsanwalt mit einem Satz von _____,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) je angefangener Fünfminutentakt vergütet. Die außergerichtlichen Kosten werden zu 50 % / ____%, maximal jedoch in Höhe von _____,00 € auf später entstehende Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren in dieser Rechtssache angerechnet.
3. Zusätzliche Kosten zzgl. der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % trägt der Mandant wie folgt:
 - a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € je gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet;
 - b. Für Porti und Telefongebühren gilt eine einmalige Pauschale in Höhe von 20,00 € als vereinbart weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
 - c. Kopierkosten für Akten-Auszüge sind mit 0,20 € je Kopie zu erstatten;sonstige Auslagen trägt der Mandant nach der Höhe der Auslagen.
4. Die Rechnungslegung erfolgt unter Auflistung der geleisteten Bearbeitungs- und Besprechungszeiten. Die Forderung wird 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.
5. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass
 - a. Aufgrund der Stundensatzvereinbarung die Gebühren des RVG überschritten werden können;
 - b. die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten;
 - c. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten besteht.
6. Die Haftung des Rechtsanwalts für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Unterschrift Rechtsanwalt